

# RS OGH 2007/3/29 3Ob158/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

## Norm

KO §30 Abs1 Z3

## Rechtssatz

§ 30 Abs 1 Z 3 KO setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Begünstigungsabsicht und der Deckung voraus.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/06s

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 158/06s

Beisatz: Die bloße Verletzung der Konkursantragspflicht stellt noch keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Begünstigungsabsicht und Deckung her. (T1); Beisatz: Hier: Die folgenlose Zustimmung des späteren Gemeinschuldners zu der aus eigener Initiative des Gläubigers und Anfechtungsgegners veranlassten Forderungsexekution samt Zahlung der überwiesenen Forderung des späteren Gemeinschuldners an den Anfechtungsgegner reicht nicht aus, die Ursächlichkeit einer allfälligen Begünstigungsabsicht für die Befriedigung dieses Gläubigers zu bejahen. (T2); Veröff: SZ 2007/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121994

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)